



Lamas im Recht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für Lamas geltenden Rechtsvorschriften. Daneben gelten auch für Lamas die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung – etwa dass einem Tier keine Schmerzen oder Schäden zugefügt werden dürfen.

Die Vorschriften für Lamas gelten auch für Alpakas sowie für Kreuzungstiere aus Lamas und Alpakas.

Ausbildung (Art. 31 TSchV)

Wer für die Haltung von Lamas verantwortlich ist, muss eine Ausbildung für die Haltung und Betreuung von Lamas absolviert haben.

Sozialkontakt (Art. 57 Abs. 1 TSchV)

Lamas müssen in Gruppen gehalten werden. Ausgenommen sind Hengste ab der Geschlechtsreife. Einzeln gehaltene Hengste müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Auslauf im Freien (Art. 57 Abs. 4 TSchV)

Lamas müssen täglich für mehrere Stunden Zugang zu einem Gehege im Freien haben. In diesem muss eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz vorhanden sein.

Futter und Pflege (Art. 4; 5; 58; 1 TSchV; Art. 31 HaustierV)

Lamas müssen jederzeit Zugang zu Wasser sowie Zugang zu Raufutter oder zu einer Weide haben. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss dafür sorgen, dass jedes Tier in der Gruppe genügend Futter und Wasser erhält.

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen, weshalb eine fachgerechte Parasitenbekämpfung durchgeführt werden muss. Lamas, die nicht regelmässig gebürstet und gekämmt werden, müssen entsprechend ihrem Haarwachstum und -zustand geschoren werden. Die Nägel und die Zähne müssen ihrem Wachstum entsprechend fachgerecht gekürzt werden.

Beleuchtung (Art. 33 TSchV)

Unterkünfte, in denen sich Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden. Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen im Ruhebereich, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

Unterkünfte, Boden und Einstreu (Art. 7; 10; 35; 57; Anhang 1 Tab. 6 TSchV)

Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist. Elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten.

Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 6 der Tierschutzverordnung entsprechen. Die Fläche im Unterstand oder Stall beträgt 2 m² pro Tier bei Gruppenhaltung, beziehungsweise 4 m² bei der Einzelhaltung geschlechtsreifer Hengste. Lamas dürfen nicht angebunden gehalten werden.

Es muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen oder anderweitig ausreichend gegen Kälte isoliert ist.

Die Fläche des Geheges muss mindestens 250 m² betragen und darf auch nicht kleiner sein, wenn im Gehege nur ein einzelner geschlechtsreifer Hengst gehalten wird. Auf einer Fläche von 250 m² dürfen bis zu 6 Lamas zusammen mit ihren Nachzuchten bis zum Alter von 6 Monaten gehalten werden. Für jedes weitere Tier müssen 30 m², bzw. ab einer Gruppengrösse von 13 Tieren 10 m² pro Tier dazugerechnet werden.

In Gehegen, deren Fläche nur der Minimalvorgabe nach Tabelle 6 entspricht, muss der Boden befestigt sein.

Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.

Züchten (Art. 25 TSchV)

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Lamas zu erhalten.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchV = Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, SR 455.1; HaustierV = Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren, SR 455.110.1). Weitere Informationen finden Sie unter www.nutztiere.ch